

VuV-Rundschreiben Nr. 19-2015

EdW: Sechste Phoenix-Sonderzahlung

Frankfurt, den 07.09.2015

Sehr geehrte Mitglieder,

wie angekündigt, versendet die EdW in diesen Tagen die Beitragsbescheide zur 6. Phoenix-Sonderzahlung.

1. Ende der Sonderzahlung in 2018 ist plausibel

- 1 Die von der EdW angestellte Prognose, dass in 2018 mit der letzten Phoenix-Sonderzahlung zu rechnen ist, ist infolge der Zahlung aus der Insolvenzmasse durchaus plausibel. Wie Sie dem Sonderzahlungsbescheid vom 31.08.2015 entnehmen können, wurde die Zahlung des Insolvenzverwalters dazu verwendet, die Verbindlichkeiten aus dem ersten Darlehen vollständig – und aus dem zweiten Darlehen über mehr als die Hälfte zu erfüllen. Für das zweite Darlehen verbleibt damit „nur“ noch ein Restbetrag von **57.938.242,71 EUR**. Hinzu kommt dann noch die Ablösung des Dritten Darlehens in Höhe von rund **28,5 Mio.** EUR.
- 2 Geht man davon aus, dass durchschnittlich 23.000 EUR an Sonderzahlungen an die EdW geleistet werden, dann dürfte eine Ablösung der Phoenix-Gesamtverbindlichkeiten innerhalb der kommenden vier Jahre (2015 bis 2018 = $4 \times 23.000 = 92.000.000$ EUR) jedenfalls dann realistisch sein, wenn keine größeren Entschädigungsfälle mehr zu finanzieren sind.

2. Ausfälle 2014 wegen Belastungsgrenzen

- 3 Infolge der Zahlung aus der Insolvenzmasse bzw. der dadurch ermöglichten vollständigen Deckung der letzten Sonderzahlung (2014) besteht für die EdW leider kein Anlass mehr, in dem Bescheid die dort entstandenen Ausfälle infolge der individuellen Belastungsgrenzen mitzuteilen. Wenn der Insolvenz-

verwalter einen Betrag in Höhe von rund 100 Mio. EUR geleistet hat und davon rund 73,75 Mio. EUR zur Finanzierung des zweiten Darlehens aufgewendet wurden, spricht einiges dafür, dass die Differenz (= 26,25 Mio. EUR) zur Ablösung des Restes der letzten Rate des ersten Darlehens verwendet wurde. Da in der Sonderzahlung 2014 ein Gesamtfinanzierungsbedarf von 47,18 Mio. EUR bestand, lässt sich daraus ablesen, dass davon „lediglich“ 20,93 Mio. EUR real bezahlt wurden. Mithin waren in 2014 lediglich 44% des benötigten Sonderzahlungsbedarfs finanzierbar.

- 4 Bei unbefangener Betrachtung müsste sich eigentlich die Erkenntnis aufdrängen, dass strukturell etwas nicht stimmen kann, wenn mehr als die Hälfte des Bedarfs nicht einholbar ist. Wir haben dies gebetsmühlenartig in den Verfahren vorgetragen. Als Antwort kam der Hinweis, dass das alles nicht so schlimm sei, weil die Kappungsgrenzen alle Institute schützen und die zinsbedingten Zusatzbelastungen als systemimmanent in Kauf genommen werden müssten.

3. Empfehlung:

Weiterhin Widerspruch einlegen + Zusage für Rückstellung einholen

- 5 In Anbetracht der weiterhin anhängigen „Muster-Klageverfahren“ und auch der gegenüber den Verbänden erteilten Zusage der BaFin, die Widersprüche gegen Sonderzahlungsbescheide vorläufig weiterhin auszusetzen, empfehlen wir, gegen den Sonderzahlungsbescheid 2015 zur Fristwahrung (= zur Vermeidung von Bestandskraft) Widerspruch einzulegen. Ein entsprechender Mustertext ist diesem Rundschreiben beigelegt, der zugleich auch die Bitte an die BaFin enthält, schriftlich zuzusagen, dass vor einer (kostenpflichtigen) Zurückweisung eine rechtzeitige Vorwarnung erfolgt und Gelegenheit zur (kostenfreien) Rücknahme des Widerspruchs eingeräumt wird.
- 6 Leider haben wir feststellen müssen, dass die BaFin einige Widersprüche ohne jegliche Vorankündigung „aus heiterem Himmel“ zurückgewiesen hat. Auf die mit einer Zurückweisung verbundenen nachteiligen Rechtsfolgen (Widerspruchsgebühr + Klagefrist) hatten wir im VuV-Rundschreiben Nr.17-2015 hingewiesen. Im Falle einer schriftlichen Zusage an die jeweiligen Institute kann man davon ausgehen, dass die BaFin sich auch daran halten wird. Im Übrigen könnte man gegen einen abredewidrigen Widerspruchsbescheid evt. isoliert (d.h. die Klage richtet sich nur gegen den Widerspruchsbescheid und nicht gegen den Sonderzahlungsbescheid) mit der Begründung Klage erheben, dass der Widerspruchsbescheid wegen der getroffenen Absprache insgesamt nicht hätte erlassen werden dürfen. Allerdings sollte man auch hier keine großen Hoffnungen in die Berliner Verwaltungsjustiz setzen.
- 7 Mit einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts über die Zulassung der Revision (in den VuV-Musterverfahren) dürfte erst in der ersten Jahreshälfte 2016 zu rechnen sein. Die EdW hat durch ihren Bevollmächtigten um

Verlängerung der gesetzten Frist zur Stellungnahme auf den Begründungsschriftsatz gebeten. Wann das Bundesverfassungsgericht in den beiden Pilotverfahren entscheidet, kann nicht prognostiziert werden.

- 8 Hinweis: Aufgrund einiger Anfragen ist klarzustellen, dass die Bitte um **Aussetzung der Bearbeitung** nicht mit dem Antrag auf **Aussetzung der Vollziehung** zu verwechseln ist. Die Bitte um Nichtbearbeitung zielt darauf ab, dass die BaFin den Widerspruch vorläufig liegen lässt und nicht durch Widerspruchsbescheid zurückweist. Mit einem Antrag auf Aussetzung der Vollziehung soll die aus dem Bescheid resultierende Zahlungspflicht bis zur Entscheidung in der Hauptsache suspendiert werden. Denn der Widerspruch selbst hat keine aufschiebende Wirkung. Da wir in Anbetracht der vorliegenden Urteile der Berliner Verwaltungsgerichte davon ausgehen müssen, dass diese trotz der immensen Beitragssausfälle weiterhin keine durchgreifenden Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Sonderzahlung sieht, können wir als Verband nicht empfehlen, einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung zu stellen. Das bedeutet, dass die festgesetzte Sonderzahlung fristgerecht zu bezahlen ist, um eine Verzinsung bzw. eine etwaige Vollstreckung zu vermeiden.
- 9 Die vorstehenden Ausführungen gelten nur für die allgemeingültigen Einwendungen. Bei individuellen Fehlern des Sonderzahlungsbescheides (z.B. Berechnungsfehler) können und müssen Sie selbstständig prüfen, ob nicht doch weitergehende Maßnahmen zu ergreifen sind.

Über den weiteren Fortgang werden wir Sie informieren und stehen für Rückfragen natürlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Nero Knapp
Geschäftsführender Verbandsjustiziar

Anlage

- 1.EdW-Sonderzahlungsbescheid 2015
- 2.Muster Widerspruchsschreiben + Bitte um Aussetzung der Bearbeitung